



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser

Erstellt am 28.02.2024; Angepasst am 17.03.2025

Anleitung zur Berichterstattung betreffend die kantonalen Kontrollen der Befüll- und Waschplätze für Spritzgeräte von Pflanzen- schutzmitteln

Aktenzeichen: BAFU-337.41-16/13/18/14/1



BAFU-D-BFFE3401/1008

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Fristen	3
3	Vorgaben zur Berichterstattung	3
4	Erläuterungen zum Online-Formular	3
4.1	Allgemeine Angaben	3
4.2	Detailangaben	4
4.2.1	Angabe zur Betriebsart.....	4
4.2.2	Angaben zum Stand der Kontrollen.....	5
4.2.3	Angaben zu Mängeln und (freiwillig) nichtkonformen Situationen.....	5
4.3	Zwischenspeichern der eingetragenen Informationen.....	6
5	Validierung der berichteten Kontrolldaten	6
6	Auswertung und Veröffentlichung des Stands der Kontrollen.....	6
7	Kontaktdaten	6

1 Einleitung

Seit 1. Februar 2023 sind der Artikel 47a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und die Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 16. Dezember 2022 (ÜBSt GSchV) in Kraft. Artikel 47a GSchV verpflichtet die Kantone, mindestens einmal in vier Jahren die Plätze zu kontrollieren, auf welchen die beruflichen oder gewerblichen Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ihre Spritz- und Sprühgeräte befüllen oder reinigen (Befüll- und Waschplätze). Kontrolliert werden muss insbesondere, ob von diesen Befüll- und Waschplätzen PSM in i) eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, ii) ein Oberflächengewässer gelangen oder iii) ins Grundwasser versickern können. Durch den Kanton festgestellte Mängel müssen je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren beseitigt werden. Die ÜBSt GSchV verlangt zusätzlich, dass die Befüll- und Waschplätze spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zum ersten Mal kontrolliert werden und alle festgestellten Mängel spätestens bis zum 31. Dezember 2028 behoben werden. Zudem sind die Kantone verpflichtet, bis zum Abschluss der erstmaligen Kontrollen dem BAFU jährlich über die Kontrollen und die festgestellten Mängel Bericht zu erstatten. Sobald alle Befüll- und Waschplätze ein erstes Mal kontrolliert sind, erfolgt diese Berichterstattung nur noch alle vier Jahre.

Dieses Dokument regelt das Vorgehen zu dieser Berichterstattung der Kantone an das BAFU. Es wurde mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Kantonsvertreterinnen und -vertretern erarbeitet, die von der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVV) delegiert wurden.

2 Fristen

Bis spätestens **Ende April** muss die Berichterstattung zu den im Vorjahr (Rapportjahr) erfolgten Kontrollen an das BAFU übermittelt werden.

Abschluss der Erstkontrolle bis **31. Dezember 2026**.

Behebung aller in den Erstkontrollen festgestellten Mängel bis **31. Dezember 2028**.

Bis und mit dem Jahr, in welchem alle Erstkontrollen abgeschlossen sind erfolgt die Berichterstattung jährlich. Anschliessend ist nur noch eine Berichterstattung alle vier Jahre notwendig.

3 Vorgaben zur Berichterstattung

Die Berichterstattung muss über das dafür vorgesehene Online-Formular des BAFU erfolgen:

<https://forms.bafu.admin.ch/bafu/start.do?generalid=GEWAESSERSCHUTZ&lang=de&mode=free>

Pro Kanton erfolgt jeweils eine Berichterstattung, welche die Ergebnisse und den Stand sämtlicher im Kanton durchgeführter Kontrollen der Befüll- und Waschplätze beinhaltet.

4 Erläuterungen zum Online-Formular

Die mit einem Stern (*) markierten Felder sind obligatorisch. Das Formular kann nicht abgeschlossen werden, ohne eine Angabe in diesen Feldern zu machen.

4.1 Allgemeine Angaben

In der Rubrik «Allgemein» sind eine Kontaktperson für Rückfragen, der Kanton resp. das Bundesamt und der Zeitpunkt der Datenlieferung einzutragen. Sind mehrere Personen aus einem Kanton für die Berichterstattung zuständig (z. B. aus verschiedenen Ämtern), ist als Kontaktperson eine Hauptsprechperson anzugeben. Die Angaben zu allfälligen weiteren Kontaktpersonen können unter «Allgemeine Bemerkungen» vermerkt werden.

Weiter ist anzugeben, bis wann die Erstkontrollen voraussichtlich abgeschlossen und die Mängel aus den Erstkontrollen behoben sein werden. Diese Angaben sollen dem BAFU erlauben, zusammen mit den übrigen gelieferten Daten eine Einschätzung zum Stand der Kontrollen im betroffenen Kanton resp. Bundesamt vornehmen zu können. Falls davon auszugehen ist, dass die Erstkontrollen (per 31. Dezember 2026) oder die Mängelbehebungen aus den Erstkontrollen (per 31. Dezember 2028) nicht fristgerecht abgeschlossen werden können, ist dies im Feld «Allgemeine Bemerkungen» zu begründen.

4.2 Detailangaben

In den Rubriken «Landwirtschaft» und «Ausserhalb der Landwirtschaft» sind die detaillierten Angaben zu den Kontrollen der Befüll- und Waschplätze einzutragen. Diese sind nachfolgend genauer erläutert.

4.2.1 Angabe zur Betriebsart

Die Kontrollen von Befüll- und Waschplätzen haben für alle Betriebsarten zu erfolgen, in welchen PSM beruflich oder gewerblich angewendet werden. Die Angaben zu den Kontrollen sind separat nach Betriebsart auszuweisen. Gestützt auf die Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligungen für die Verwendung von PSM in der Landwirtschaft und im Gartenbau, in speziellen Bereichen und in der Waldwirtschaft (SR 814.812.34, SR 814.812.35 und SR 814.812.36) handelt es sich um die folgenden Betriebsarten:

Landwirtschaft

- *L1, ÖLN-Betriebe:* Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe
- *L2, Nicht-ÖLN-Betriebe:* Nicht direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe (inkl. beruflich und gewerbliche Betriebe der Primärproduktion, welche die Kriterien für einen Landwirtschaftsbetrieb nicht erfüllen)¹
- *L3, Betriebe für das Versprühen und Ausstreuen aus der Luft (Helikopter, Drohnen)*

Ausserhalb der Landwirtschaft

- *A1, Gärtnereien und Gartenbaubetriebe*
- *A2, Christbaumkulturen und forstliche Pflanzengärten*
- *A3, Waldwirtschaft:* Anwendungen im Wald oder bei der Lagerung von Holz ausserhalb des Waldes, bis zum Einschnitt im Sägewerk
- *A4 & A5, Private oder öffentliche Sportanlagen:* Golfplätze, Pferderennbahnen, Fussballplätze, etc.
- *A6, Private und öffentliche Bauten und Anlagen:* Facility Management, Parks, Friedhöfe, öffentliche Anlagen, Verkehrsinseln, Umgebung von Strassen, Flugplätze, etc.
- *(A7, Bahnanlagen:* Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für Verkehr (BAV), keine Berichterstattung durch die Kantone)
- *A8, Andere:* Betriebe die keiner der obigen Betriebsarten zugeordnet werden können. Unter Bemerkungen ist anzugeben, um welche Art Betrieb es sich handelt.

Als Hilfestellung zur Identifizierung der zu kontrollierenden Betriebe hat das BAFU zusammen mit einer Arbeitsgruppe von Kantonsvertretern Informationen im Dokument «*Identifizierung von Betrieben mit Befüll- oder Waschplätzen für PSM-Spritzgeräte*» zusammengestellt.

¹ z. B. gewerbliche Betriebe im Weinbau. Als gewerblich gilt jede dauerhafte, selbständige Tätigkeit, welche darauf abzielt, einen Ertrag zu erwirtschaften. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit handelt oder ob die Tätigkeit einen Gewinn oder einen Verlust einbringt (vgl. z. B. www.rwi.uzh.ch/static/elt/ist-vogt/gesellschaftsrecht/kaufmunternehmen/de/html/definition_learningObject1.php, abgerufen am 25.4.2023).

Kann ein Betrieb nicht eindeutig einer bestimmten Betriebsart zugeordnet werden (z. B. ein Landwirtschaftsbetrieb, der mit dem Unterhalt von öffentlichen Sportanlagen beauftragt ist), so wird die Kontrolle des Befüll- und Waschplatzes der Betriebsart mit der primären Tätigkeit zugeordnet.

Die Berichterstattungspflicht obliegt den Kantonen mit Ausnahme von Befüll- und Waschplätzen innerhalb militärischer Anlagen (Zuständigkeit beim Bundesamt für Rüstung armasuisse) und bei Betrieben der Betriebsart A7, Bahnanlagen (Zuständigkeit beim Bundesamt für Verkehr BAV).

4.2.2 Angaben zum Stand der Kontrollen

Um den Stand der Kontrollen evaluieren zu können, werden die folgenden Angaben benötigt:

1. *Anzahl Betriebe mit Befüll- oder Waschplätzen, total:*
Gesamtanzahl aller zu kontrollierenden Betriebe im Kanton pro Betriebsart²
2. *Anzahl Betriebe mit Befüll- oder Waschplätzen, kontrolliert im Rapportjahr:*
Gesamtanzahl aller zu kontrollierender Betriebe pro Betriebsart, die im Rapportjahr kontrolliert worden sind.
3. *Anzahl Betriebe mit Befüll- oder Waschplätzen, Erstkontrolle am Ende des Rapportjahres noch ausstehend:*
Gesamtanzahl aller zu kontrollierenden Betriebe pro Betriebsart bei welchen die Erstkontrollen bis zum Ende des Rapportjahres noch nicht durchgeführt worden ist.

Das Rapportjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), für welches die Berichterstattung erfolgt.

Ist die genaue Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe pro Betriebsart nicht bekannt, so ist diese zu schätzen. Zusätzliche Angaben zu den einzelnen Betriebsarten können im Feld «Bemerkungen» eingetragen werden. Ist es nicht möglich, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe zu schätzen, so ist der Wert «0» einzugeben und im Feld «Handelt es sich um eine Schätzung?» mit «Ja» zu antworten. Im Feld «Bemerkungen» ist anzugeben, weshalb die Anzahl nicht geschätzt werden kann.

4.2.3 Angaben zu Mängeln und (freiwillig) nichtkonformen Situationen

Die Angaben zu Mängeln sind für jede kontrollierte Betriebsart einzutragen. Die Angaben zu nichtkonformen Situationen sind freiwillig und nur für jene Betriebsarten gedacht, bei denen bei den Kontrollen zwischen nichtkonformen Situationen und Mängeln unterschieden wird. Diese Angaben sind hilfreich, um das Bild über den Stand der Sanierungsarbeiten zu vervollständigen.

Definition «Mangel» und «nichtkonforme Situation»

Die Unterscheidung zwischen «Mangel» und «nichtkonformer Situation» ist im Konzept der KVV für die Grundkontrollen gemäss der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) definiert:

- Als «*nichtkonforme Situation*» gilt jeder Zustand, welcher nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

² «Zu kontrollierende Betriebe» = Betriebe, die einen Befüll- und/oder Waschplatz verwenden, respektive verwenden müssten. Für die Landwirtschaft ist in der «Interkantonalen Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft» festgehalten, ob ein Befüll- oder Waschplatz notwendig ist: https://pflanzenschutzmittel-und-gewaesser.ch/wp-content/uploads/Interkantonale-Empfehlung_def_2020-10-09.pdf. Für Betriebe ausserhalb der Landwirtschaft gelten die Anforderungen des «Interkantonalen Merkblatts zum Befüllen, Spülen und Reinigen von Pflanzenschutz-Spritzgeräten ausserhalb der Landwirtschaft»: <https://vsa.ch/Mediathek/psm-waschplaetze/#Dokumente>. Falls mehrere Betriebe einen gemeinsamen Waschplatz verwenden, soll in der Berichterstattung trotzdem jeder Betrieb einzeln gezählt werden: Verwenden beispielsweise acht Betriebe denselben Befüll- oder Waschplatz, sollen diese auch als acht Einzelbetriebe in der Berichterstattung aufgeführt werden. Hat der gemeinsam genutzte Befüll- oder Waschplatz einen Mangel, soll dies als acht einzelne Mängel gezählt werden.

- Als «*Mangel*» gilt eine nichtkonforme Situation, die 1) eine akute Gefährdung der Gewässer darstellt, 2) nicht fristgerecht behoben wird, oder 3) deren Behebung mehr als drei Monate dauert oder eine Baubewilligung erfordert.

Es ist hervorzuheben, dass somit alle Situationen, von denen eine akute Gefährdung der Gewässer ausgeht, als Mangel gelten, unabhängig davon wie lange es dauert, um sie zu beheben. Insbesondere gilt es als akute Gefährdung und damit als Mangel, wenn kein stationärer oder mobiler Befüll- oder Waschplatz vorhanden ist, obwohl ein solcher erforderlich wäre.

Benötigte Angaben zu Betrieben mit Mängeln

Zu den Anzahl Betrieben mit Mängeln sind die nachfolgenden Informationen³ anzugeben:

1. *Festgestellt im Rapportjahr:*
Anzahl Betriebe auf denen im Rapportjahr ein oder mehrere Mängel festgestellt wurden.
2. *Noch nicht behoben per 31.12. des Rapportjahrs:*
Anzahl Betriebe mit einem oder mehreren Mängeln, die per 31. Dezember des Rapportjahres noch nicht behoben waren.

Die freiwillige Berichterstattung zu den nichtkonformen Situationen erfolgt analog zur Berichterstattung zu den Mängeln. Werden in einem Betrieb im gleichen Rapportjahr sowohl Mängel als auch nichtkonforme Situationen festgestellt, so ist dieser Betrieb nur unter Anzahl Betriebe mit Mängeln zu erfassen und er erhält keinen Eintrag unter Anzahl Betriebe mit nichtkonformen Situationen.

4.3 Zwischenspeichern der eingetragenen Informationen

Über die Schaltfläche «Zwischenspeichern» am unteren Ende der Formularseiten können die eingetragenen Informationen in einer HTML-Datei lokal auf dem PC zwischengespeichert werden. Wird die gespeicherte HTML-Datei später wieder geöffnet, kann man mit dem Ausfüllen des Formulars weiterfahren. Die HTML-Datei kann auch an andere Personen gesendet werden, die anschliessend mit dem Ausfüllen fortfahren. Dies ermöglicht eine einfachere Zusammenarbeit, beispielsweise wenn für die verschiedenen Betriebsarten unterschiedliche Ämter zuständig sind.

5 Validierung der berichteten Kontrolldaten

Die kantonale Fachstelle oder das betroffene Bundesamt ist zuständig für die Richtigkeit der an das BAFU übermittelten Daten. Es wird keine systematische inhaltliche Prüfung der Daten durch das BAFU durchgeführt.

6 Auswertung und Veröffentlichung des Stands der Kontrollen

Das BAFU wertet die Daten aus der Berichterstattung aus und erstellt jährlich einen schweizweiten Überblick. Damit die Daten in den richtigen Kontext gestellt werden, erfolgt dies in Form eines Kurzberichts. Dieser Kurzbericht wird jeweils mit Delegierten der Konferenz der Vorsteher der Umweltämter der Schweiz (KVU) diskutiert und steht anschliessend der Öffentlichkeit zu Verfügung.

7 Kontaktdaten

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Urs Schönenberger, urs.schoenenberger@bafu.admin.ch, 058 467 38 51

³ Aufgrund von Rückmeldungen aus den Kantonen wurden gegenüber der Berichterstattung 2023 zwei der verlangten Angaben gestrichen: *Anzahl Betriebe mit Mängeln, noch nicht behoben per 31.12 des Vorjahres* und *Anzahl Betriebe mit Mängeln, behoben im Rapportjahr*